

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 24.03.23
Aachen, 03.04.23

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen [REDACTED] geborene [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
Staatsangehörigkeit serbisch, verwitwet,
wohnhaft [REDACTED],

wegen Computerbetrüges u.a.

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

[REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

G r ü n d e

– abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO –

I.

Der Angeklagten war mit Anklageschrift vom 26.03.2021 vorgeworfen worden, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst hat und zudem eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen.

Die Angeklagte soll am 01.11.2020 gegen 03:00 Uhr die EC-Karte sowie Bargeld aus der Brieftasche des schlafenden Zeugen [REDACTED] in dessen Wohnung [REDACTED] in der Absicht entnommen haben, diese künftig für sich zu verwenden.

Gegen 15:55 Uhr soll sich die Angeklagte sodann mit der EC-Karte des Zeugen [REDACTED] zu der Filiale der Sparkasse in Aachen begeben haben, wo sie unter unbefugter Verwendung der Karte samt PIN das Konto des Zeugen mit einem Betrag in Höhe von 384,99 Euro belastet haben soll.

II.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen von den Vorwürfen des Computerbetruges und des Diebstahls freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung konnte der Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass sie die Tat zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] begangen hat. Die Angeklagte selbst hat die Tat bestritten und behauptet der Zeuge [REDACTED] habe sie regelmäßig mit zu sich nach Hause genommen, um dort gegen Zahlung an die Angeklagte mit dieser Geschlechtsverkehr zu haben. Der Zeuge [REDACTED] habe sie teilweise bezahlt, teilweise habe er ihr aber auch die EC-Karte nebst PIN mitgegeben, damit die Angeklagte sich selbst Geld am Automaten abholen könne.

Diese Einlassung war mit den vorhandenen Beweismitteln nicht zu widerlegen. Insbesondere konnte eine Verurteilung nicht auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] gestützt werden. So konnte der Zeuge [REDACTED] sich aufgrund seines eigenen erheblichen Alkoholkonsums nicht mehr vollständig an die Tatnacht erinnern. Weiterhin konnte der Zeuge [REDACTED] nicht nachvollziehbar erklären, wie die Angeklagte ohne sein Einverständnis an die PIN Nummer zu seiner Karte gekommen sein soll, da die PIN Nummer nach Angaben des Zeugen lediglich in seinem Gedächtnis hinterlegt sei. Das Gericht vermochte vor diesem Hintergrund nicht zu beurteilen und auszuschließen, ob die Angeklagte die Karte im Einverständnis mit dem Zeugen [REDACTED] benutzt hat, weshalb diese freizusprechen war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Ausgefertigt



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle